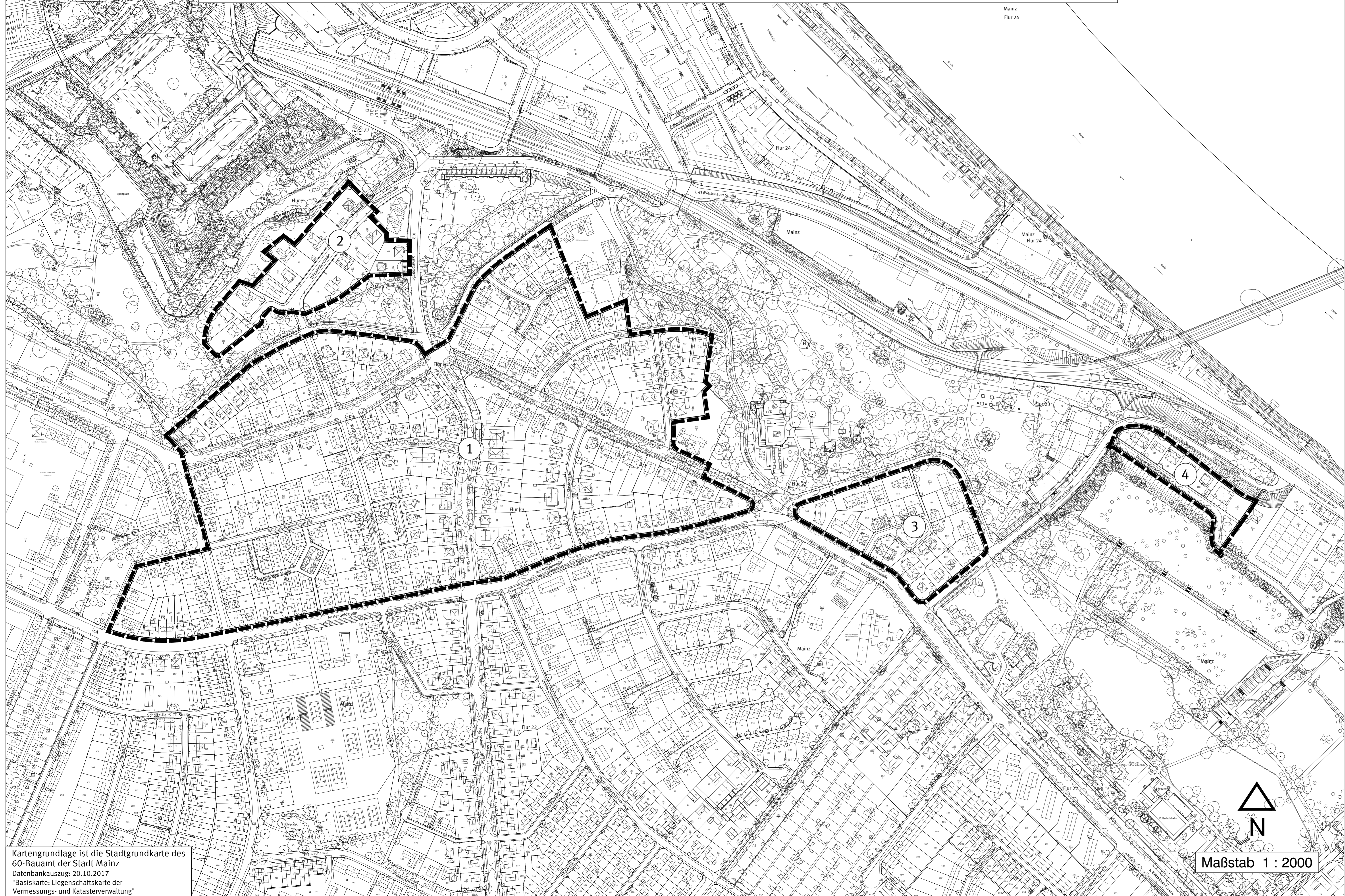


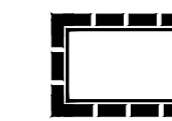
2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Villengebiete Oberstadt - 1. Änderung (O 43/1. Ä)" - Satzung O 43/1. Ä-VS/II



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
 Datenbanksatz: 20.10.2017
 "Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans



Teilbereich

Satzung der Stadt Mainz
 über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Villengebiete Oberstadt - 1. Änderung (O 43/1. Ä); Satzung O 43/1. Ä-VS/II"

Auf Grund der §§ 14, 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 17 Abs. 1 / und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3636) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. 2018, S. 448), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2020 folgende Satzung O 43/1. Ä-VS/II über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "O 43/1. Ä - VS" um ein Jahr beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des vom Stadtrat am 29.11.2017 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Villengebiete Oberstadt - 1. Änderung (O 43/1.Ä)" wird die Geltungsdauer der als Satzung O 43/1. Ä-VS am 28.09.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens "O 43/1. Ä" und umfasst somit die folgenden räumlich voneinander getrennten Teilbereiche, die wie folgt abgegrenzt sind:

- Teilbereich 1:**
- Im Süden von dem Straßenzug bestehend aus der Straße An der Goldgrube, der Straße Am Stiftswingert und der Göttemannstraße,
 - Im Westen von der Friedrich-Schneider-Straße und der Neumannstraße,
 - Im Norden von der Straße Drususwall, der Straße Auf der Steig, von der südwestlichen und südlichen Parzellengrenze des DRK Schmerzzentrums und der Straße Auf dem Albansberg,
 - Im Osten durch die westliche Begrenzung des Volksparks, Parzelle 105, Flur 23, und die östliche und die südliche Begrenzung der Parzelle 99/2, Flur 23, einem Teilstück der einbezogenen Straße An der Karisschanze und einem Teilstück der einbezogenen Straße Am Rosengarten und weiter der südwestlichen Begrenzung der Straßenparzelle Am Rosengarten bis zur Einmündung in den Kreuzungsbereich Am Stiftswingert.

- Teilbereich 2:**
- Im Nordwesten von der Grünparzelle des Zitadellengrabens, Flurstück 100/11, Flur 7,
 - im Südosten von der Grünparzelle der Grünanlage Drususwall, Flurstück 100/11, Flur 7 und Flurstück 61/3, Flur 7,
 - im Osten/ Nordosten durch die Salvatorstraße, die südliche und südwestliche Begrenzung der Parzelle 59, Flur 7 und die nordöstliche Begrenzung des Flurstückes 57, Flur 7.

- Teilbereich 3:**
- Im Nordwesten und Nordosten von der Straßenparzelle der Straße An der Favorite,
 - im Südosten von der Straße Am Michelsberg und
 - im Südwesten von der Göttemannstraße.

- Teilbereich 4:**
- Im Nordosten von der südwestlichen Begrenzung der Straßenparzelle Karl-Weißer-Straße, Flurstück 168/6, Flur 23,
 - im Südosten von der nordwestlichen Begrenzung des Flurstückes 121, Flur 23,
 - im Südwesten von der einbezogenen Straßenparzelle Unterer Michelsbergweg.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder baulichen Anlagen nicht beseitigt werden.
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und § 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung O 43/1. Ä-VS/II tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der ersten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordinierung Vorlage

Ant	Datum	Ergebnis	Datum	Datum

CAD - Planelemente

Plantteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Satzung O43 1.Ä-VS II.dwg	15.07.20	
Digitale Stadtgrundkarte	SGK O43 1.Ä UTM.dwg	20.10.17	
Satzung der Stadt Mainz	3-1154.her.docx	15.07.20	

Verfahren Genehmigung

	Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:	12.09.18
2. Ausfertigt:	26.09.18
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:	28.09.18
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB:	
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:	20.11.19
2. Ausfertigt:	26.11.19
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:	29.11.19
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:	
5. Ausfertigt:	
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:	

Bearbeiter/in	Habel	Herfurth			
Zeichner/in	Ehrlich				
Abteilungsleiter	Rosenkranz				
Amtsleiter	Mainz		Ausgefertigt, Mainz		
Strobach					
	Beigeordnete			Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz
 Stadtplanungsamt
 Veränderungssperre
 2. Verlängerung
 Satzungen O 43/1.Ä-VS/II
 "Villengebiete Oberstadt"

